Verbrauchssteuern und Energierecht

Editorial

Liebe Leserin, liebe Leser,

das WTS Green Tax & Energy Team ist Ihr Partner und Partner vieler Unternehmen des industriellen Wirtschaftssektors. Wir beraten und unterstützen auf allen Stufen der Prozesskette kompetent und verantwortungsvoll.

Deutschlands Weg zur klimaneutralen Volkswirtschaft ist seit dem Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes am 31. August 2021 vorbestimmt. Das dazu ausgerufene industriepolitische Narrativ des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz, *„Der globale Wettlauf um die klügste Strategie dafür hat begonnen."*, lässt nur im Ansatz die ungeheure Kraftanstrengung vermuten, die die deutsche Volkswirtschaft im Jahr 2023 und weit darüber hinaus aufzubringen hat.

Angesichts der Komplexität der zu erreichenden Klimazielvorgaben werden wir in diesem Jahr die bereits eingeleiteten wie auch erwarteten Reformen schnell und punktgenau für Sie überwachen und analysieren. Unser Ziel ist es, Sie zu den aktuellen und noch aufkommenden Spezialthemen ad hoc und akkurat zu beraten. Ihre Möglichkeiten der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und Vertragsgestaltungen und die Optimierung Ihrer Energiekosten stets im Blick, wollen wir Sie bei der Einführung der geplanten neuen Energiebesteuerung, der Reform der strom- und energiesteuerlichen Begünstigungstatbestände und staatlichen Beihilfen, wie auch bei zahlreichen anderen rechtlichen und marktwirtschaftlichen Änderungen weiterhin als kompetenter und zuverlässiger Partner begleiten.

Außerdem möchten wir Sie bereits heute auf unsere jährliche Veranstaltung

„Energie- und Stromsteuer & Energierecht"
April 2023

aufmerksam machen und kommen in Kürze mit den Einladungsdetails auf Sie zu.

Wir wünschen Ihnen mit unserer ersten diesjährigen Green Tax & Energy Newsletter-Ausgabe eine gute Zeit und freuen uns, Ihnen mit den kommenden Ausgaben zu weiteren spannenden und herausfordernden Themen die notwendige Hilfestellung zu geben.

Herzlichst

Dr. Karen Möhlenkamp Roman Bachmaier Petra Chakam

Dr. Karen Möhlenkamp

Partner
Rechtsanwältin
Telefon +49 (0) 211 200 50-817
karen.moehlenkamp@wts.de

Roman Bachmaier

Director
Steuerberater, Dipl. Kfm.
Telefon +49 (0) 941 383873-107
roman.bachmaier@wts.de

Petra Chakam

Manager
Diplom-Kauffrau
Telefon +49 (0) 941 383873-138
petra.chakam@wts.de

Inhaltsverzeichnis

1 Themenspecial: Staatliche Unterstützungsmaßnahmen in der Energiepreiskrise 4

2 Verbrauchsteuern 8

2.1 Ideen für steuerliche Entlastungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer 8

2.2 Unionsrechtlicher Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und formelle Anforderungen bei fakultativen Steuerermäßigungen 11

2.3 Schlussanträge des Generalanwalts zur Mengenabgrenzung von Strom zur Stromerzeugung im Braunkohle-Tagebau 13

2.4 Neues Informationsschreiben der Generalzolldirektion zur Steuerbegünstigung für Strom zur Stromerzeugung 15

2.5 Einführung einer neuen Sonderabgabe für Produkte aus Einwegkunststoff ab 2025 17

2.6 Die Spanische Plastiksteuer ist in Kraft getreten 19

3 Energierecht 23

3.1 Individuelle Netzentgelte - Ausnahmeregelung 2022 bei gaskrisenbedingtem Rückgang der Produktion 23

3.2 Übergangsregelung bis Ende Februar 2023: Grundversorgung und Ersatzversorgung für die Industrie 25

3.3 Überwachungspläne für Inverkehrbringer nach dem Brennstoff-emissionshandelsgesetz BEHG 27

3.4 Grünstrombezug: Wie funktionieren „Power Purchase Agreements"? 29

4 Veranstaltungen 32

4.1 EMCS - Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren 32

4.2 TÜV Nord Präsenzschulungen in Köln und Frankfurt und Online 33

4.3 NWB Akademie Webinar Energie- und Stromsteuer für erneuerbare Energien und KWK-Anlagen 34

1 Themenspecial: Staatliche Unterstützungsmaßnahmen in der Energiepreiskrise

Angesichts der anhaltenden Energiepreiskrise, vor allem in Folge des Ukrainekriegs, hat die Bundesregierung umfassende Maßnahmen zur Abfederung der Preiseffekte auf Haushalte und Unternehmen getroffen. Dies betrifft die Preise für die leitungsgebundenen Energien Strom, Erdgas und Wärme. Gleichzeitig hat sie die Finanzierungsseite geregelt: So soll das milliardenschwere Paket zum einen über den Wirtschaftsstabilisierungsfond der Bundesregierung (WSF) finanziert werden, zum anderen aber durch einen Beitrag der Unternehmen. Dieser Beitrag ist zweiteilig: Es sollen die Stromerzeuger, die von den hohen Börsenstrompreisen in den vergangenen Monaten überplanmäßig profitiert haben, Erlöse aus der Veräußerung von Strom abgeben („Abschöpfung von Überschusserlösen"). So soll innerhalb der Energiewirtschaft ein geschlossener Finanzkreislauf entstehen. Zum anderen sollen Unternehmen aus dem fossilen Sektor einen sog. Solidaritätsbeitrag leisten, der als Übergewinnsteuer ausgestaltet ist.

Die aktuellen Maßnahmen umfassen in einer ersten Stufe Soforthilfen für Dezember 2022. In einer zweiten Stufe sollen dann mit Wirkung ab Januar 2023 die Preisbremsen gelten.

Stufe 1: Soforthilfen für Dezemberenergiekosten

Die sog. Stufe 1 der Soforthilfen ist bereits in Kraft getreten. Sie betrifft nur Erdgas und Wärme, nicht die Stromkosten. Von der Zielgruppe her betrifft sie nur Haushalte und kleinere Unternehmen; dies sind Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von Erdgas

von bis zu 1,5 GWh.
So hat der Bundesrat am 14.11.2022 das am 10.11.2022 vom Bundestag beschlossene Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG) gebilligt. Dieses Gesetz enthält die Dezember-Soforthilfen (Stufe 1) für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme.
Haushaltskunden und kleinere Unternehmen mit einem Gasverbrauch bis zu 1,5 GWh pro Jahr werden im Dezember 2022 durch die einmalige Soforthilfe von den hohen Gaspreisen entlastet. Pflege-, Rehabilitations- und Forschungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Wohnungseigentümergemeinschaften sind unabhängig von ihrem Jahresverbrauch anspruchsberechtigt. Zur Umsetzung dieser Soforthilfe werden die Abschlagszahlungen für den Monat Dezember 2022 ausgesetzt oder ein entsprechender Betrag erstattet. Bei der Wärmeversorgung erfolgt die Entlastung durch eine pauschale Zahlung, die sich im Wesentlichen an der Höhe des gezahlten Abschlags bemisst. Basis sind die Abschläge für September 2022 mit einem „Sicherheitszuschlag" von 20 %.
Für Mieterinnen und Mieter ohne eigene Verträge mit Energielieferanten, deren Energieverbrauch über die Nebenkosten abgerechnet wird, sind differenzierte Sonderregeln je nach Ausgestaltung der Verträge mit dem Vermieter vorgesehen. Ziel ist es, auch diese Haushalte zeitnah von den Kostensteigerungen zu entlasten.
Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erstattet den Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen die Entlastungsbeträge. Die Zahlungen zur Preisbremse erfolgen ab 01.02.2023.
Im JStG 2022 ist geregelt, dass alle im EWSG benannten Entlastungen der Besteuerung unterliegen, um eine sozial ausgewogene Entlastungswirkung zu erzielen.

Stufe 2: Energiepreisbremsen

In 2023 sollen die sog. Preisbremsen für Gas, Wärme und Strom umgesetzt werden (Stufe 2 des Maßnahmenpakets). Die Entlastungen können wegen des hohen Aufwands bei den Lieferanten voraussichtlich erst zum 01.03.2023 umgesetzt werden, sollen dann aber rückwirkend zum 01.01.2023 gelten.
Die Gesetzentwürfe für die Umsetzung der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse, sowie für die Mehrerlösabschöpfung bei den Stromerzeugern sind am 25.11.2022 im Kabinett verabschiedet worden. Die Regelungen sollen in einem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) sowie in einem Gas- und Wärmepreisbremsegesetz (GasWärmePBG) normiert werden.
Hier wird es Beihilfen in Gestalt von monatlichen Gutschriften vom Lieferanten geben. Gutgeschrieben wird die Differenz zwischen dem gesetzlich gedeckelten Preis für ein sog. Basiskontingent und dem vereinbarten hohen Preis:
Für Erdgas wird ein Brutto-Preis von 12 Cent/kWh und für Fernwärme von 9,5 Cent/kWh für ein Grundkontingent von 80 % des historischen Verbrauchs festgelegt.
Für Strom wird mit Blick auf den Preisdeckel zwischen Haushalten/Gewerbe (bis 30.000 kWh Jahresverbrauch) und größeren Unternehmen differenziert: Für Verbraucher bis zu einem Stromverbrauch von 30.000 kWh pro Jahr wird der Strompreis auf 40 Cent/kWh inklusive staatlicher Preisbestandteile gedeckelt, und zwar für ein „Entlastungskontingent" von 80 % des Vorjahresverbrauchs 2021, oder ggf. einer Verbrauchsprognose des Netzbetreibers. Für Verbraucher über 30.000 kWh wird der

Strompreis für ein Entlastungskontingent von 70 % auf 13 Cent/kWh gedeckelt, d.h. Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen bleiben in dieser Zielgruppe unberührt. Begünstigt ist nur der Netzbezug, dies allerdings unabhängig davon, ob das Unternehmen von einem Lieferanten bezieht oder selbst am Stromgroßhandelsmarkt einkauft.
Bei der Gaspreisbremse sollen Kunden mit einem Gasverbrauch unter 1,5 Mio. kWh im Jahr sowie Pflege-, Forschungs- und Bildungseinrichtungen eine Begrenzung des Brutto-Gaspreises für 80 % des Verbrauchs auf 12 Cent/kWh erhalten; für Fernwärme soll der garantierte Bruttopreis bei 9,5 Cent liegen. Die Industrie soll für 70 % ihres Erdgasverbrauchs nur 7 Cent/kWh bzw. für 80 % ihres Wärmeverbrauchs nur 7,5 Cent/kWh bezahlen.

Für die verbleibenden 20 % bzw. 30 % des Verbrauchs muss jeweils der (teure) Vertragspreis gezahlt werden. Dies soll einen Anreiz für Bemühungen der Haushalte und Unternehmen zur Energieeinsparung schaffen. Um eine Gasmangellage abzuwenden, in der die Erdgasversorgung durch die Bundesnetzagentur priorisiert werden müsste, seien trotz der vollen Gasspeicher ca. 20 % bis 30 % Einsparungen erforderlich.
Die genauen Voraussetzungen für die Beihilfegewährung (z.B. Standortgarantie) wurden im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens verhandelt; um die zwingenden beihilferechtlichen Vorgaben aus dem „Temporary Crisis Framework" der EU in der Fassung vom 28.10.2022 zu beachten.
Die Preisbremsen sind zunächst bis Ende 2023 befristet. Mit dem Gesetzentwurf wird die Bundesregierung ermächtigt, die Maßnahmen per Verordnung bis April 2024 zu verlängern. Zudem soll sie bis Ende 2023 prüfen, ob eine Verlängerung darüber hinaus möglich ist. Der Bundestag hat am 15. Dezember 2022 die Gesetzentwürfe beschlossen.

Auf Grundlage des beihilferechtlichen „Temporary Crisis Frameworks" der EU legen die Gesetzentwürfe über ein hochdifferenziertes System Höchstgrenzen für die Entlastungen fest. Bei energieintensiven Unternehmen, die unter einen der in Anlage 2 zum Gesetzentwurf aufgezählten energieintensiven Sektoren fallen, beträgt die Höchstgrenze der Entlastungen € 150 Mio. pro Jahr. Die Entlastungen aus der Strom- und Gaspreisbremse sind zusammenzurechnen. Wird der Betrag überschritten, ist eine Einzelfallprüfung bei der EU-Kommission vorgesehen; hierzu sind Geschäftsberichte und Energierechnungen einzureichen. Im Fall von Entlastungen von bis zu € 50 Mio. müssen die Unternehmen einen Plan vorlegen, wie sie ihre Anstrengungen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien steigern wollen.

Darüber hinaus gibt es für große Verbraucher Grenzen für die Entlastungshöhe abhängig von der Höhe der krisenbedingten Energiemehrkosten sowie von der EBITDA-Entwicklung im Vergleich 2021 zu 2023. Unternehmen, die über € 2 Mio. erhalten, trifft eine „Arbeitsplatzerhaltungspflicht" bis zum 30.04.2025 für 90 % ihrer Stellen (Vollzeitäquivalente). Das zuvor diskutierte Verbot von Dividenden- und Boni-Zahlungen ist in dem Gesetzentwurf zur Strompreisbremse nicht enthalten; dies wird aber noch diskutiert.

Finanzierung: Überschusserlösabschöpfung und Solidaritätsbeitrag (Übergewinnsteuer)

Die Energieversorger erhalten von den Übertragungsnetzbetreibern die Kosten für die vergünstigten Verbrauchsanteile erstattet. Gleichzeitig ziehen die Übertragungsnetzbetreiber bei den sog. inframarginalen Stromerzeugern für Anlagen mit einer installierten Leistung von über 1 MW „Übererlöse" ein. Dies betrifft erneuerbare Energien, Atomenergie, Mineralöl, Abfall und Braunkohle. Das ebenfalls im Strompreisbremsegesetz geregelte Abschöpfungsverfahren differenziert technologie-spezifisch. Die Abschöpfung erfolgt rückwirkend ab dem 01.12.2022 und ist zunächst bis Ende Juni 2023 befristet; sie kann bis maximal Ende April 2024 verlängert werden. Die vorher für die Vermarkung am Spotmarkt angedachte Rückwirkung zum 01.03.2022 ist vom Tisch. Insgesamt soll hierdurch ein geschlossener Finanzkreislauf in der Energiewirtschaft etabliert werden.

Die Abschöpfung von Zufallsgewinnen soll über einen Solidaritätsbeitrag entsprechend der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über „Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise" vom 06.10.2022 erfolgen. Das diesbezügliche EU-Energiekrisenbeitragseinführungsgesetz (EU-EKBEG) wurde in das JStG 2022 aufgenommen. Erfasst wird jedes gewerbliche Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform, soweit es im Inland betrieben wird (Einzelunternehmen und Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Betriebsstätten) und im Besteuerungszeitraum mindestens 75 % seines Umsatzes in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Erdölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen erzielt. Der Solidaritätsbeitrag soll für das erste nach dem 31.12.2021 beginnende Wirtschaftsjahr, das als Besteuerungszeitraum 1 definiert wird, sowie für das darauffolgende Wirtschaftsjahr, das als Besteuerungszeitraum 2 definiert wird, erhoben werden. Der Solidaritätsbeitrag ist auf den Teil des Gewinns des im Besteuerungszeitraum 1 bzw. 2 endenden Wirtschaftsjahres zu entrichten, der mehr als 20 % über dem Durchschnitt der steuerlichen Gewinne aus den nach dem 31.12.2017 beginnenden und vor dem Beginn des Besteuerungszeitraums 1 endenden Wirtschaftsjahren liegt. Bei Kapitalgesellschaften ist als Gewinn der steuerliche Gewinn maßgebend (siehe auch R 7.1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 31 KStR 2022), bei Steuerpflichtigen in anderer Rechtsform die entsprechende Größe. Der Solidaritätsbeitrag beträgt 33 % dieser Bemessungsgrundlage und ist keine abzugsfähige Betriebsausgabe.

Autoren: *Dr. Karen Möhlenkamp und Dr. Sabine Schulte-Beckhausen | Düsseldorf und Köln*

2 Verbrauchsteuern

2.1 Ideen für steuerliche Entlastungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer

Im Folgenden einige Ideen für steuerliche Entlastungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer.

1. Entlastungen für alle Verbraucher

Die Steuersätze auf Strom und Energieerzeugnisse liegen deutlich über den Mindeststeuersätzen der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG. Eine Absenkung z. B. auf die Mindeststeuersätze würde sowohl Unternehmen als auch Bürger entlasten. Eine befristete oder dauerhafte Absenkung der Stromsteuer auf den in der EU geltenden Mindeststeuersatz von 0,50 EUR/MWh bzw. 1,00 EUR/MWh würde allen privaten und gewerblichen Verbrauchern gleichermaßen zugutekommen und den Strompreis für Verbraucher generell um 19,00 EUR/MWh plus Umsatzsteuer reduzieren. Die antragsgebundenen zollamtlichen Entlastungen nach den §§ 9b und 10 StromStG erübrigen sich damit generell bzw. für den betroffenen Zeitraum. Dieser Vorschlag wurde aber bislang politisch wiederkehrend blockiert, obwohl hierfür eine beihilferechtliche Genehmigung der EU nicht erforderlich wäre, da die Mindeststeuersätze laut Energiesteuerrichtlinie weiterhin eingehalten würden.

2. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Um einen möglichst großen Kreis von Unternehmen zeitnah strom- und energiesteuerlich zu entlasten, müssten lediglich die derzeitigen Regelungen in § 9 StromStG und § 54 EnergieStG geändert werden. Der Kreis der Begünstigen erfasst das Verarbeitende Gewerbe, die Energieversorgungsunternehmen und die Landwirtschaft und damit den Teil der Wirtschaft, der durch den starken Preisanstieg der letzten Monate seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine besonders betroffen ist.

Derzeit beträgt die steuerliche Entlastung 25% des Regelsteuersatzes bei der Stromsteuer (5,13 EUR/MWh) und 25% des sog. Ökosteueranteils bei den Heizstoffen Erdgas (1,38 EUR/MWh), Heizöl (15,34 EUR/1.000 Liter) bzw. Flüssiggas (15,15 EUR/1.000 kg). Die steuerlichen Entlastungen wurden zur Begrenzung der mit der ökologischen Steuerreform im Jahr 1999 erfolgten Einführung der Stromsteuer und der zeitgleichen deutlichen Anhebung der Steuersätze auf Heizstoffe eingeführt. Die Entlastungsquote von zunächst 80% wurde 2003 auf 40% und 2011 auf 25% reduziert.

Insoweit bleibt als Möglichkeit zur kurzfristigen Entlastung eine Änderung der Belastungsquote, z. B. auf die nach der Einführung des Euro bis 2011 geltenden 60% oder die bei Einführung der Stromsteuer in den Jahren 1999-2003 geltenden 20% des vollen Steuersatzes. Die Stromsteuerbelastung würde sich dann für die begünstigten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes von 15,37 EUR auf 12,30 EUR bzw. 4,10 EUR/MWh reduzieren.

Bei den steuerlich entlastungsfähigen Heizstoffen könnte ebenfalls analog zur Stromsteuer verfahren werden. Die Entlastungen z. B. beim Erdgas lägen dann bei 2,20 EUR bzw. 3,66 EUR (Ökosteueranteil) /MWh gegenüber den heutigen 1,38 EUR/MWh. Auch bei unverändertem jährlichen Selbstbehalt würde sich der Kreis der Antragsberechtigten wieder deutlich erhöhen und auch kleine Unternehmen erreichen. Beihilferechtlich wäre lediglich eine Notifizierung erforderlich, solange die Mindeststeuersätze nicht unterschritten werden. Ein Nebeneffekt einer solchen Maßnahme wäre, dass sich die Entlastungen über den sog. Spitzenausgleich signifikant reduzieren würden, da der Spitzenausgleich erst nach der daraufhin deutlich weitergehenden Basisentlastung greift.

3. Energieintensive Unternehmen

Speziell für energieintensivere Unternehmen bietet sich die Anpassung der Regelungen beim Spitzenausgleich an. Sowohl bei der gegenzurechnenden Entlastung bei den Arbeitgeberbeiträgen zur Rentenversicherung wie auch bei der Vergütungsquote könnte hier angesetzt werden. Zum Beispiel indem nur die halbe Ersparnis bei den Arbeitgeberbeiträgen anzurechnen ist oder die Vergütungsquote von aktuell 90% wieder auf die bis 2011 anzuwendende Quote von 95% erhöht wird. Die derzeitige Regelung zum Spitzenausgleich läuft Ende 2023 aus. Eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelung ist erforderlich.

4. Ausnutzung von Steuerbefreiungsmöglichkeiten

Nicht alle Steuerbefreiungsmöglichkeiten nach der Energiesteuerrichtlinie werden vom deutschen Gesetzgeber ausgenutzt. So kann Strom der aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, ohne weitere Voraussetzungen von der Stromsteuer befreit werden. In der nationalen Umsetzung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG wurden für diese Steuerbefreiungen zusätzliche Voraussetzungen festgelegt. Dies führt z. B. dazu, dass Strom, welcher in großen Solarparks > 2 MW erzeugt wird, mit Stromsteuer belastet ist.

5. Restriktive Auslegung von Steuerbefreiungen bzw. -ermäßigungen

Die deutsche Finanzverwaltung legt Vorschriften zu Steuerbefreiungen bzw. -ermäßigungen oftmals enger aus, als es den europarechtlichen Vorgaben nach notwendig erscheint. Beispiel ist die Auslegung von Artikel 14 der Energiesteuerrichtlinie im Schreiben „Informationen zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG". Der Prozess der Stromerzeugung in Kraftwerken ist laut der dort dargestellten Auffassung der Finanzverwaltung in verschiedene Teilprozesse aufzuspalten, für welche die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gesondert beurteilt werden müssen. Gemäß der Vorgaben entfällt so für einen wesentlichen Teil des in der Stromerzeugungsanlage verwendeten Stroms die Möglichkeit der Steuerbefreiung. Eine großzügigere Auslegung im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben würde die Unternehmen entlasten und Verwaltungsaufwand reduzieren.

6. Kurze Antrags- und Verjährungsfristen

Steuerbefreiungen und -entlastungen werden zumeist auf Antrag gewährt. Die Frist zur Antragsstellung beträgt in der Regel ein Jahr (Ausschlussfrist) nach Entnahme des Stroms bzw. Verwendung der Energieerzeugnisse. Aufgrund der zudem nur einjährigen Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 Nr. 1 AO kommt es gerade bei nicht eindeutiger Rechtslage zu Fällen, bei denen eine mögliche Steuerentlastung aufgrund von Verfahrensvorschriften nicht mehr festgesetzt werden kann. Mit einer Verlängerung der Antrags- und Festsetzungsfristen könnten diese Probleme vermieden werden.

Fazit: Eine zeitnahe Entlastung aller Bürger und Unternehmen ließe sich mit einer Reduzierung der Stromsteuer auf den Mindeststeuersatz erreichen und damit einhergehend der derzeitige administrative Aufwand für Unternehmen und Verwaltung deutlich reduzieren. Um speziell das produzierende Gewerbe zu entlasten, müssten die Vergütungssätze nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG erhöht und ggfs. auch die Selbstbehalte abgesenkt werden. Entlastungen speziell für die energieintensive Industrie können mit Anpassungen bei den Parametern des Spitzenausgleichs erreicht werden, der allerdings Ende 2023 auslaufen soll und nur von vergleichsweise wenigen Unternehmen genutzt werden kann. Weitere Entlastungsmöglichkeiten ergeben sich durch Ausreizung der europarechtlichen Vorgaben und durch Anpassung der verfahrensrechtlichen Vorgaben.

Anmerkung: Derzeit wird die Energiesteuerrichtlinie überarbeitet. Nach Verabschiedung müssten die Aussagen zu den europarechtlichen Vorgaben neu bewertet werden.

Autor: *Roman Bachmaier | Regensburg*

2.2 Unionsrechtlicher Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und formelle Anforderungen bei fakultativen Steuerermäßigungen

EuGH-Urteil vom 22. Dezember 2022, C-553/21

Der BFH legte dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob der unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch für die fakultative Steuermäßigung nach Art. 5 Satz 1 vierter Gedankenstrich RL 2003/96 dahingehend gilt, dass der Mitgliedstaat die Steuermäßigung nach Ablauf der in seinem Recht geregelten Antragsfrist nicht verweigern darf, sofern die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

Bei der Klägerin handelte es sich um ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, welche eine Energiesteuerentlastung für die Monate August bis November 2010 nach § 54 Abs. 1 EnergieStG anstrebte. Die Anträge gingen erst im Mai 2012 und damit nach Ablauf der Antragsfrist beim HZA ein. Die Voraussetzungen für die Entlastung lagen abseits dessen vor. Aufgrund einer Außenprüfung kam es zu einer Hemmung der Festsetzungsfrist nach § 171 Abs. 4 AO mit der Folge, dass diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war. Das HZA lehnte die Entlastung ab. Nach erfolglosem Einspruch hatte die Klage beim FG Hamburg Erfolg (Urteil vom 01.02.2019 - 4 K 58/15). In einem Revisionsverfahren wendete sich das HZA an den BFH.

Für die Entscheidungsfindung komme es laut Auffassung des Senats auf die Vorschriften der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 an. Die Auslegung dieser lasse für den Streitfall entscheidungserhebliche Zweifel offen.

Gem. Art. 6 RL 2003/96 steht es Mitgliedstaaten frei, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen zu gewähren, und zwar entweder direkt, über einen gestaffelten Steuersatz oder indem sie die entrichteten Steuern vollständig oder teilweise erstatten. Dabei handle es sich um eine fakultative Steuerbefreiung, welche nach Wahl der Mitgliedstaaten erfolgen könne. Auf diese Grundlage habe der deutsche Gesetzgeber die Steuerentlastung nach § 54 Abs. 1 EnergieStG eingeführt. Danach werde auf Antrag unter anderem eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse gewährt, die nachweislich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 bis 5 EnergieStG versteuert und von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nr. 3 des StromStG zu betrieblichen Zwecken verheizt worden sind. Weitere Voraussetzungen finden sich im § 100 Abs. 1 EnergieStV. So muss die Anmeldung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erfolgen, sowie alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben enthalten. Zusätzlich muss die Steuerentlastung bis zum 31.12 des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Steuerentlastungsanspruch entstanden ist, beim Hauptzollamt gestellt werden. Bei nationaler Auslegung wäre aufgrund dessen die Entlastung zu versagen, da die Anträge erst verspätet eingingen. Daraus resultiert die an den EuGH gerichtete Frage, ob die Steuerentlastung nach § 54 Abs. 1 EnergieStG allein aufgrund der versäumten Antragsfrist abgelehnt werden darf, oder ob der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Gewährung der Steuerentlastung gebiete.

Gemäß den Ausführungen des EuGHs können die Mitgliedstaaten im Rahmen der Energiesteuerrichtlinie eine Steuerentlastung auf den betrieblichen Eigenverbrauch ermöglichen. Antrags- und Verjährungsfristen können grundsätzlich autonom festgelegt werden. Solche Fristen dienen der Rechtssicherheit. Falls die Fristen dazu führen, dass Steuerentlastungen nicht mehr wahrgenommen werden können, ist dies nicht grundsätzlich ein Verstoß gegen den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz. Dieser fordert nur, dass nationale Vorgaben die Ausübung der Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

Diese Grundsätze der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit stehen dann einer nationalen Regelung entgegen, falls ein Antrag auf Steuerentlastung innerhalb der im nationalen Recht vorgesehenen Frist für die Festsetzung der betreffenden Steuer gestellt, aber die festgelegte Frist für die Antragstellung nicht eingehalten wurde. Die Steuerentlastung ist zu gewähren.

Im Ergebnis bedeutet die Entscheidung des EuGH das Ende der Antragsfristen im Bereich der Verbrauchsteuern. Solange die Festsetzungsfrist läuft, können die Steuerpflichtigen noch Entlastungen beantragen. Ob der nationale Gesetzgeber dies zum Anlass nimmt, die in Strom- und Energiesteuerverordnung enthaltenen bisherigen Regelungen zu den Antragsfristen zu ändern, bleibt abzuwarten. Steuerpflichtige sollten stets prüfen, ob unabhängig der Antragsfristen noch ein Antrag auf Steuerentlastung gestellt werden kann.

Autor: *Roman Bachmaier | Regensburg*

2.3 Schlussanträge des Generalanwalts zur Mengenabgrenzung von Strom zur Stromerzeugung im Braunkohle-Tagebau

In den Schlussanträgen des Generalanwalts vom 13. Oktober 2022 (EuGH-Rechtssache C-571/12) geht es um die Frage, welcher Strom in einem Braunkohlekraftwerk nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a S. 1 der RL 2003/96/EG von der Stromsteuer befreit ist. Der Vorschlag an den EuGH ergeht im Rahmen eines Rechtstreits zwischen der Klägerin RWE Power AG und dem Hauptzollamt Duisburg als Beklagten. Am 13. Oktober 2022 hat der Generalanwalt die Schlussanträge dem EuGH zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses Rechtsgutachten wird im Folgenden dargestellt.

Die Klägerin betrieb drei räumlich voneinander getrennte Tagebaue, in denen sie Braunkohle für den Einsatz in ihren Kraftwerken gewann. Da die Kraftwerke zur ununterbrochenen Stromversorgung ausgelegt waren, unterhielt die Klägerin sowohl in den jeweiligen Tagebauen als auch in den Kraftwerken selbst Braunkohlebunker mit unterschiedlichem Fassungsvermögen.

Das Hauptzollamt weigerte sich den in den Jahren 2003 und 2004 in Tagebauen und Kraftwerken entnommenen Strom, welcher im Rahmen der Tätigkeit der Stromerzeugung verbraucht wurde, von der Steuer zu befreien. Im sich anschließenden Rechtsverfahren wendet sich das FG Düsseldorf mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH. Das vorlegende Gericht legte dabei dem EUGH die folgenden beiden Fragen vor.

Die erste Frage betrifft die Reichweite der Befreiung von Strom zur Stromerzeugung nach der vorgenannten Norm dahingehend, ob diese auch Vorgänge zur Gewinnung von Energieerzeugnissen im Tagebau umfasst und solche Vorgänge, welche die in den Kraftwerken eingesetzten Energieerzeugnisse geeigneter machen wie Brechen, Abscheiden von Fremdteilen und ein Zerkleinern bis zu der im Kessel betriebsbedingt erforderlichen Größe.

Zudem geht es um die Frage, ob Strom zur Aufrechterhaltung von Strom dient, wenn dieser in den für den dauerhaften Betrieb der Kraftwerke notwendigen Bunkeranlagen

und Transportmitteln verwendet wird.

Betreffend die erste Frage stellt der EuGH klar, dass der bei der Förderung von Braunkohle eingesetzte Strom dazu diene ein Energieerzeugnis (Braunkohle) zu erzeugen und damit dieser Stromverbrauch nicht mehr von der Steuer freizustellen sei. Das umfasse alle Prozesse, die vor der Einlagerung in Tagebaubunker erfolgten, wie z. B. Senkung des Grundwasserspiegels oder Antrieb von Schaufelradbagger zum Abgraben von Rohbraunkohle und Abraum.

Umgekehrt seien die Strommengen von der Steuer zu befreien, die in Vorgängen verwendet werden, die auf den Zeitpunkt des Vorliegens der Rohbraunkohle folgen. Der in diesem Zusammenhang in Neben- und Hilfsanlagen des Betriebes verbrauchte Strom, welcher zur Umwandlung und Aufbereitung der Braunkohle diene, sei damit von der Befreiung erfasst.

Betreffend die zweite Frage vertritt der Generalanwalt die Ansicht, dass der Strom, welcher zur Aufrechterhaltung der Stromerzeugung dient, nicht unbedingt in den Energieumwandlungsprozess eingehen müsse und damit auch Strom erfasse, der vor und nach der Energieumwandlung verwendet werde. Da die Kraftwerke der Klägerin für eine ununterbrochene Stromerzeugung ausgelegt sind, dürfte auch der Strom für Vorgänge der Lagerung und der Beförderung von der Steuer freizustellen sein. Ob die genannten Vorgänge zwingend als für die ununterbrochene Stromerzeugung notwendig seien, gab der Generalanwalt an das vorlegende Gericht (FG Düsseldorf) zurück.

Autor: *Christian Kick | Regensburg*

2.4 Neues Informationsschreiben der Generalzolldirektion zur Steuerbegünstigung für Strom zur Stromerzeugung

Das Informationsschreiben zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG wurde zum 26.09.2022 von der Generalzolldirektion überarbeitet.

Im Abschnitt „VI. Stromentnahmen in Anlagen, deren Hauptzweck nicht die Stromerzeugung ist (insb. Müllverbrennungsanlagen)" wurde ein Absatz eingefügt, welcher darauf hinweist, dass die vorherigen Aufzählungen von Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit, die auch bei Müllverbrennungsanlagen ohne Stromerzeugung erfolgen, keine Positivliste darstellt. Es handelt sich im Grundsatz um begünstigungsfähige Anlagen im Sinn des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV und nicht um eine zwingende Begünstigung der dort entnommenen Strommengen. Steht die Stromerzeugung - in diesen Neben- und Hilfsanlagen - nicht im Vordergrund und wird davon unabhängig in diesen Neben- und Hilfsanlagen Strom entnommen, greift die Begünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG nicht.

Des Weiteren wurde eine Zusammenfassung eingefügt. Diese besagt, dass wenn die Stromerzeugung der Nebenzweck ist und zum Beispiel im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen steht, nur solche Strommengen begünstigungsfähig sind, welche zusätzlich - bezüglich der Stromerzeugung - entnommen worden sind.

Beim Punkt „Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenzweck" wurde unter den Hinweisen zur Aufteilung der Strommengen eine Regelung für klassische Kraftwerke eingefügt. In der vorangegangenen Fassung enthielt das Hinweisfeld folgende Ausführungen: Ist die Stromerzeugung - ggf. auch nur zweitweise - der Hauptzweck einer Anlage, sind sämtliche Strommengen, die in Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungseinheit entnommen werden, nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG zu begünstigen. Werden dabei jedoch z. B. auch Abfälle unentgeltlich oder gegen Entgelt entsorgt (Nebenzweck Abfallentsorgung), ist eine Aufteilung der entnommenen Strommengen je nach Zweck erforderlich (vgl. EuGH-Urteil - C-31/17 vom 7. März 2018, Rn. 45 zur Aufteilung von Wärme und Strom). Ergänzend dazu wurde aufgenommen,

dass das Aufteilungserfordernis grundsätzlich auch für klassische Kraftwerke gilt, soweit Abfälle, Klärschlämme oder andere Gegenstände für Zwecke der Entsorgung mitverbrannt werden.

Der Abschnitt „VII. Stromentnahmen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Produkten, die verwertet werden" wurde neu aufgenommen. Von der Begünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG sollen nur anteilig die Stromentnahmen umfasst sein, welche im technischen Sinne zur Stromerzeugung in Neben- und Hilfsanlagen verwendet werden. Von der Begünstigung sind Neben- und Hilfsanlagen ausgenommen, wenn sie dem eigentlichen Stromerzeugungsprozess nachgelagert sind. Auf das BFH-Urteil vom 30. April 2019 - VII R 10/18, Rn. 18 wird verwiesen. Zugleich wird weiter ausgeführt, dass die Begünstigung nicht oder nur zum Teil gewährt werden kann, wenn die jeweilige Neben- und Hilfsanlage vollständig oder teilweise der Erzeugung von im Anschluss an den Stromerzeugungsprozess verwerteten sonstigen Produkten dient (z. B. Schlacke, Asche, Säure, Gips). Eine Verwertung liegt auch dann vor, wenn dieses Produkt in Prozessen des Herstellers wiederverwendet wird. In diesem Zusammenhang entnommene Strommengen müssen für den nicht festsetzungsverjährten Zeitraum versteuert werden.

Wurden die Produkte aufgrund von zum Beispiel Verunreinigungen entsorgt und dadurch nicht verwertet, sieht die Finanzverwaltung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG als gegeben an, sofern die Entnahmen in Neben- und Hilfsanlagen nach § 12 Abs.1 Nr. 1 StromStV erfolgen und auch nicht der Stromerzeugung nachgelagert sind.

Davon unabhängig werden Anlagen zur Gipsabscheidung aufgrund des BFH-Urteils vom 30. April 2019 - VII R 10/18 ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr als Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit betrachtet. Ob der Gips verwertet wurde, spielt keine Rolle mehr, da es sich jetzt um einen der eigentlichen Stromerzeugung nachgelagerten Prozess handelt. Weiterhin ist es nicht mehr relevant ob die Stromerzeugung der Haupt- oder Nebenzweck ist, somit gilt dies auch für zum Beispiel Kohlekraftwerke. Ab dem 01. Januar 2020 ist keine Steuerbegünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG mehr möglich.

Für Zeiträume vor dem 01. Januar 2020 ist die Systematik, von im Anschluss an den Stromerzeugungsprozess erzeugten und verwerteten sonstigen Produkten anzuwenden. Eine Steuerbegünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG liegt nicht vor, wenn der Gips im Anschluss verwertet wurde. Darüber hinaus ist bei sogenannten „Sowieso-Entnahmen" in Anlagen bei der die Stromerzeugung dem Nebenzweck dient, keine Begünstigung mehr möglich. Es ist zudem bei „Sowieso-Entnahmen" unbedeutend, ob der Gips verwertet wurde oder nicht.

Das aktuelle Informationsschreiben der GZD finden Sie auf der Webpräsenz www.zoll.de über die Suchfunktion oder unter der Rubrik Unternehmen -> Fachthemen -> Steuern -> Verbrauchsteuern -> Strom -> Steuerbegünstigung -> Steuerfreie Verwendung im Bereich weitere Informationen.

Autor: *Andreas Kerschner | Regensburg*

2.5 Einführung einer neuen Sonderabgabe für Produkte aus Einwegkunststoff ab 2025

Bekämpfung der Kunststoffverschmutzung und des Kunststoffabfalls auf globaler, regionaler und nationaler Ebene

Hersteller und Importeure von Produkten aus Einwegplastik sollen sich zukünftig durch eine neue Sonderabgabe an den Kosten der kommunalen Abfallbeseitigung in Parks und Straßen beteiligen. Bislang trug die Allgemeinheit die Kosten für Reinigung und Entsorgung von achtlos weggeworfenen Abfällen. Nach den Plänen der Bundesregierung soll sich dies nun ändern. Am 02.11.2022 hat das Bundeskabinett hierzu den Entwurf eines Gesetzes zum Aufbau eines Einwegkunststofffonds beschlossen und veröffentlicht. Das Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1-7 i.V.m. Art. 14 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie RL (EU) 2019/904 in nationales Recht. Demnach haben die Mitgliedstaaten für bestimmte Einwegkunststoffprodukte, für die es derzeit keine leicht verfügbaren geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gibt, entsprechend dem Verursacherprinzip Regime der erweiterten Herstellerverantwortung einzuführen.

Nach dem Gesetzentwurf werden die Hersteller und Importeure von Produkten aus Einwegkunststoff ab dem Kalenderjahr 2025 verpflichtet, eine jährliche Abgabe in einen zentralen Fonds einzuzahlen, der vom Umweltbundesamt verwaltet wird. Die Sonderabgabe soll dabei auf der Grundlage der von den jeweiligen Unternehmen im Kalenderjahr 2024 in Verkehr gebrachten Produktmengen an Wegwerfplastik bestimmt werden.

Der Anlage 1 des Gesetzentwurfs kann die Liste der zukünftig abgabepflichtigen Einwegkunststoffprodukte entnommen werden. Hierunter fallen Lebensmittelbehälter, aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt, Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, leichte

Kunststofftragetaschen, Feuchttücher, Luftballons und Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern.

Die Höhe der Abgabe solle sich an der Art und Menge jener Produkte bemessen, die die Hersteller und Importeure zuvor auf den Markt gebracht haben. Der Gesetzentwurf enthält jedoch noch keine Abgabesätze je Produktklasse. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) weist diesbezüglich darauf hin, dass es derzeit eine Rechtsverordnung vorbereitet, in der diese und weitere operative Regelungen wie das Auszahlungssystem an die Kommunen und sonstigen Anspruchsberechtigten enthalten sein werden. Die dazu erforderliche Datenbasis wird derzeit durch ein Forschungsvorhaben im Auftrag des Umweltbundesamtes ermittelt.

Das BMUV schätzt, dass dem Einwegkunststofffonds jährliche Einnahmen von bis zu 450 Millionen Euro zufließen werden. Im Herbst 2025 sollen die Kommunen dann erstmals Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds Geld für ihre in 2024 erbrachten abfallwirtschaftlichen Leistungen erhalten.

Weiterhin regelt der Gesetzesentwurf die Einrichtung einer mit Vertretern der betroffenen Wirtschaft, der Anspruchsberechtigten sowie der Entsorgungs-, Umwelt- und Verbraucherverbände besetzten Einwegkunststoffkommission. Das Expertengremium soll bei der Bestimmung der Abgabesätze, der Auszahlungskriterien und der jährlichen Festlegung des Gesamtauszahlungsbetrages sowie bei der Einordnung von Einwegkunststoffprodukten unterstützen.

Der Gesetzentwurf wird als Nächstes vom Bundesrat und vom Deutschen Bundestag beraten. Das Gesetzgebungsverfahren soll im Frühjahr 2023 abgeschlossen werden.

Neben der hier diskutierten Sondergabe für die Hersteller und Importeure von Einwegkunststoffprodukten steht weiterhin die Einführung einer nationalen Plastiksteuer zur Diskussion. In ihrem Koalitionsvertrag hat die aktuelle Bundesregierung angekündigt, die 2021 eingeführte EU-Kunststoffabgabe wie in anderen europäischen Ländern auf die Hersteller und Inverkehrbringer umlegen zu wollen. Das potenzielle Steuervolumen beträgt ca. 1,4 Milliarden Euro.

Autoren: *Bertil Kapff und Anatoly Radetskiy | Düsseldorf*

2.6 Die Spanische Plastiksteuer ist in Kraft getreten

Wie in unserem globalen Newsletter vom April 2022 angekündigt, trat am 1. Januar 2023 in Spanien eine neue Steuer auf Einwegkunststoffverpackungen in Kraft (im Folgenden die "spanische Kunststoffsteuer" oder "Kunststoffsteuer"), die mehrfach verschoben worden war (siehe WTS Global Newsletter Plastic Taxation in Europe). Die Steuer soll dem spanischen Staat jährlich rund 724 Millionen Euro einbringen. Das entsprechende Gesetz sieht eine Steuer von 0,45 EUR pro Kilogramm nicht wiederverwendbarer Kunststoffverpackungen vor. Weiterhin soll eine zusätzliche Steuer auf die Verbrennung von Abfällen und die Entsorgung auf Deponien erhoben werden.

Die spanischen Steuerbehörden haben in den letzten Monaten mehrere Dokumente veröffentlicht, die die Merkmale dieser neuen Steuer und die damit verbundenen Verpflichtungen näher definieren.

In den Anfang Dezember 2022 veröffentlichten, häufig gestellten Fragen (FAQ) haben die spanischen Steuerbehörden einige wichtige Aspekte des spanischen Kunststoffsteuergesetzes näher erläutert, darunter den Anwendungsbereich, die wichtigsten Befolgungspflichten, die Steuerbemessungsgrundlage, die Liste der Abzüge und Befreiungen, die Definition des Steuerpflichtigen sowie die Sanktionen.

Darüber hinaus wurden in einem am 30. Dezember 2022 veröffentlichten Ministerialerlass mehrere Aspekte der Einhaltung der Vorschriften genehmigt und definiert, darunter die Steuererklärungen und Vorlagen für Steuerrückerstattungen sowie die Einreichung und das lokale Registrierungsverfahren.

Anwendungsbereich

Die spanischen Steuerbehörden haben eine genauere Definition des Begriffs "Verpackung" vorgelegt, die bestätigt, dass auch Primär-, Sekundär- und

Tertiärverpackungen in den Anwendungsbereich der Kunststoffsteuer fallen. Darüber hinaus enthalten die FAQ eine nicht erschöpfende Liste von Beispielen für Produkte, die in Spanien ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Kunststoffsteuer aufgenommen wurden, sowie eine Liste der Produkte, die von der Steuer ausgenommen sind.

Einige der Produkte, die in den Anwendungsbereich der Kunststoffsteuer fallen, sind:

- Plastiktüten, die für verschiedene Zwecke verwendet werden (Einfrieren von Lebensmitteln, Vakuumverpackungen, Postversand, Windeln/Windeln, Snacks);
- Tetra Packungen;
- Einweggeschirr aus Kunststoff (Teller, Gläser, Becher, Tassen, Gläser) und Getränkestrohhalme;
- Blisterverpackungen, Schachteln, Kisten und dergleichen, die ein einzelnes Produkt oder ein Sortiment von Produkten;
- Flaschen für verschiedene Produkte (Apotheke/Drogerie, Schreibwaren, Lebensmittel usw.);
- Einzeldosisbehältnisse für Lebensmittel, Apotheken-/Drogerie- oder Parfümerieprodukte oder für Proben zu Werbezwecken, auch wenn sie wiederbefüllt und wiederverwendet werden können;
- Maschen oder Netze (wie sie für Obst oder Spielzeug verwendet werden);
- Sterilbarrieresysteme (Beutel, Schalen und Materialien, die zur Erhaltung der Sterilität eines Produkts erforderlich sind);
- Deckel und Verschlüsse von Einwegbehältern, unabhängig vom Material des Behälters;

Sowie Sekundär- und Tertiärverpackungen, wie z. B.:

- Kunststoffringe, die Einheiten einer Verpackung zusammenfassen (z. B. Getränkedosen);
- verschiedene Filme, Folien und andere Umhüllungsprodukte, wie Packband, Luftpolsterfolie oder Palettenabdeckungen.

In den FAQ werden auch die folgenden Beispiele für Produkte aufgeführt, die vom Anwendungsbereich der Steuer ausgenommen sind:

- Bestimmte Produkte wie Stifte, Patronen, Feuerzeuge, Kerzenhalter, einzeln verkaufte Kleiderbügel und Radiergummis;
- Waren, die zusammen mit dem gebrauchten Produkt entsorgt werden, wie z. B. Lufterfrischer oder Kaffee Kapseln;
- Wiederverwendbare Lebensmittelschalen;
- Einweg Besteck;
- Beutel mit besonderen Eigenschaften wie Müllbeutel, Grillbeutel, lösliche Beutel für Reinigungsmittel, Kieselgelbeutel oder Teebeutel.

Zudem wird in den FAQ auch klargestellt, dass, wenn der Steuerpflichtige eine Befreiung von der Kunststoffsteuer in Anspruch nehmen kann, diese vom endgültigen Bestimmungsort der steuerpflichtigen Waren abhängt und der Erwerber der Waren vor

dem ersten steuerpflichtigen Umsatz eine Erklärung abgeben muss, die bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt sind.
So kann beispielsweise die Herstellung, die Einfuhr oder der Erwerb von kunststoffhaltigen Produkten innerhalb der EU, die zum Verschließen, Inverkehrbringen oder Darbieten von Einwegverpackungen oder -behältern bestimmt sind, von der spanischen Kunststoffsteuer befreit werden, wenn die endgültige Verwendung oder Bestimmung der Produkte nachgewiesen wird. Das Gesetz überlässt es den Vertragsparteien zu entscheiden, ob die Erklärung wöchentlich, monatlich oder jährlich abgegeben wird. Die einzige Bedingung, die das Gesetz stellt, ist, dass diese Bescheinigung vor der Beantragung der Steuerbefreiung ausgestellt wird und sich im Besitz des Steuerpflichtigen befindet, der die Befreiung beantragt.
In den häufig gestellten Fragen (FAQ) haben die spanischen Steuerbehörden außerdem bestimmte Produkte und Transaktionen analysiert und erläutert sowie weitere Fragen zu Abzügen, Erstattungen und Strafen beantwortet.

Buchführungspflichten

Der kürzlich veröffentlichte Ministerialerlass sieht eine Verschiebung der Buchführungspflicht für Hersteller und EU-Erwerber für die ersten sechs Monate des Jahres 2023 vor. Die geforderten Buchhaltungsinformationen aus diesem ersten Halbjahr müssen den spanischen Steuerbehörden auf einmal und auf elektronischem Wege innerhalb des Monats Juli übermittelt werden. Mit der neuen Verordnung wurden auch die elektronischen Vorlagen für Steuererklärungen und Steuererstattungen sowie das Registrierungssystem und die für den Registrierungsantrag erforderlichen spezifischen Unterlagen angenommen.

Einhaltung der Vorschriften

Die spanischen Steuerbehörden haben bereits ein Simulatorprogramm eingeführt, in dem die Steuerzahler einige Informationen über die Plastiksteuer einreichen können, die das digitale Tool automatisch mit den spanischen Steuerbehörden teilt. Es wurde ein Merkblatt mit weiteren Hinweisen zu dieser elektronischen Einreichung veröffentlicht.

Zertifizierung

Die Zertifizierung durch eine zugelassene Einrichtung (ENAC-Zulassung) ist geeignet, um die Menge an recyceltem Kunststoff zu bescheinigen. Während der ersten 12 Monate der Anwendung der spanischen Kunststoffsteuer (d. h. bis zum 1. Januar 2024) reicht eine eidesstattliche Erklärung des Herstellers aus. Diese Bescheinigung kann den Anbietern nützliche Informationen über ihre Produkte liefern und wird von ihren Kunden häufig verlangt, auch wenn eine solche Bescheinigung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Abgrenzung

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der spanischen Kunststoffsteuer wird ebenfalls in den FAQ bestätigt:

- Bei Einfuhren zu dem Zeitpunkt, zu dem nach dem 1. Januar 2023 die Einfuhrabgaben für die steuerpflichtigen Einfuhrerzeugnisse gemäß den Zollvorschriften angefallen wären;
- Für Erwerbe innerhalb der EU, wenn die Steuer ab dem 1. Januar 2023 (i) am 15. des Monats, der auf den Beginn des Versands oder der Beförderung des steuerpflichtigen Erzeugnisses folgt, oder (ii) am Tag der Ausstellung der Rechnung entsteht, sofern diese vor dem Versand oder der Beförderung des Erzeugnisses erfolgt;
- Für die Herstellung, wenn der Verkauf oder die Lieferung von zuvor hergestellten Produkten nach dem 1. Januar 2023 erfolgt, oder wenn Vorauszahlungen für solche Lieferungen geleistet werden.

Nächste Schritte

Es wird erwartet, dass die Einhaltung der neuen spanischen Kunststoffsteuer komplex und für die Steuerzahler sehr aufwändig sein wird. Die Unternehmen sollten sicherstellen, dass sie ihr gesamtes Produktportfolio im Detail analysiert und alle Produkte identifiziert haben, die nach dem Gesetz in den Anwendungsbereich der Steuer fallen. Darüber hinaus sollten die Unternehmen versuchen, so viele Daten wie möglich zu sammeln und vorzubereiten, wie es das Gesetz verlangt. Dies ist entscheidend für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Abgabe der ersten Steuererklärungen im Jahr 2023 und die Einhaltung der anderen Verpflichtungen. Da noch viele Unsicherheiten bei der Auslegung bestimmter Elemente des Plastiksteuergesetzes bestehen, ist es wichtig, alle legislativen Entwicklungen und alle anderen Verordnungen und Leitlinien zu beobachten, die die Umsetzung des Gesetzes "erhellen" könnten.

Autoren: *aus dem Englischen, Paula Fernández Montseny und Inés Blanco de Tord | WTS Global*

3 Energierecht

3.1 Individuelle Netzentgelte - Ausnahmeregelung 2022 bei gaskrisenbedingtem Rückgang der Produktion

Aufgrund der aktuellen Energiekrise und der Gasknappheit im Jahr 2022 haben viele Unternehmen ihren Gasbezug und damit einher gehend die Produktion in der Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt. Dies hat dazu geführt, dass manche Unternehmen im Jahr 2022 die Schwellenwerte der Jahresbenutzungsstunden gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die die Basis für einen Anspruch auf die Vereinbarung individueller Netzentgelte sind, nicht mehr erreichen können.

Um die Versorgungssicherheit auf dem nationalen Energiemarkt zu gewährleisten und ein damit einhergehendes wirtschaftliches Risiko einer möglichen Unternehmensinsolvenz zu verhindern, ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) kraft Gesetzes (§§ 118 Abs. 46 i. V. m. 29 Abs. 1 EnWG) ermächtigt worden, für die betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit zu schaffen, indem sie auf Antrag der besonders stromintensiven Letztverbraucher, die aufgrund einer Reduzierung ihrer Gasbezüge ihre Erzeugung vermindern mussten, für das Kalenderjahr 2022 über die Weitergeltung der Vereinbarung über die individuellen Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV entscheiden kann (Entscheidung BK4-22-086VA).

Im Gegensatz zu der ähnlichen Übergangsregelung des § 32 Abs. 10 StromNEV, die im Corona-Jahr 2020 anwendbar war und für das Jahr 2022 nicht mehr gilt, stellt die vom Gesetzgeber beabsichtigte "Sonderregelung" keine Verordnungsänderung, sondern eine Ermächtigungsgrundlage für die BNetzA dar. Die BNetzA wurde daher ermächtigt, eine Feststellung über die Weitergeltung von individuellen Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV zu treffen.

Im Hinblick auf die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 118 Abs. 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann ein stromintensives Unternehmen die Weitergeltung einer bestehenden individuellen Netzentgeltvereinbarung aus dem Jahr

2021 für das Kalenderjahr 2022 mit dem Netzbetreiber beanspruchen, sofern eine solche Vereinbarung bereits bis zum 30. September 2021 bei der Regulierungsbehörde angezeigt worden war und diese angezeigte bestehende Vereinbarung auch rechtmäßig war.

Das antragstellende Unternehmen trägt die Beweislast für die Reduktion seiner Produktion. Insbesondere soll nachgewiesen werden, dass die Änderung des Netznutzungsverhaltens mit der Reduzierung der Gaseinkäufe im Zusammenhang steht. Ferner muss auch nachgewiesen werden, dass für das Kalenderjahr 2022 tatsächlich eine Gaseinsparung stattgefunden hat und eine verminderte Produktion nicht aus anderen Gründen verursacht worden ist.

Abgesehen davon umfasst die Nachweispflicht auch die Prognoseermittlung. Namentlich stromintensive Endverbraucher müssen den prognostizierten Gasverbrauch für 2022 auf Basis der Verbrauchsdaten 2021 ermitteln und angeben.

Ebenso sind die Maßnahmen zu erläutern, die zu einer Gasreduzierung führen konnten. Im letzten Schritt werden die Verbrauchsdaten aus dem Kalenderjahr 2021 mit der Prognose des Jahres 2022 verglichen, und dieser Vergleich muss eine Reduzierung im Jahr 2022 im Vergleich zum Kalenderjahr 2021 ergeben.

Liegen diese Nachweise vor, kann die Bundesnetzagentur eine Genehmigung zu individuellen Netzentgelten gem. §19 Abs. 2 S.2 bis 4 StromNEV erteilen.

In Anbetracht dieser neuen Rahmenbedingungen ist es fraglich, wie diese vorläufige Anordnung tatsächlich funktionieren wird, da die Gewährung der Erlaubnis, weiterhin individuelle Netzentgelte zu verlangen, nun im Ermessensspielraum der Regierungsbehörde liegt und energieintensive Unternehmen grundsätzlich von der "Großzügigkeit" der Bundesnetzagentur abhängig bleiben. Die Reduzierung des Gasverbrauchs und eventuelle Folgen für die Produktion können ein komplexes Thema sein.

Autoren: *Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Avtandil Sarishvili | Köln und Düsseldorf*

3.2 Übergangsregelung bis Ende Februar 2023: Grundversorgung und Ersatzversorgung für die Industrie

Fällt der Energielieferant aus, so steht ein Anspruch auf sogenannte „Grundversorgung" nur den Haushaltskunden zu. Diese sind Letztverbraucher (vgl. § 3 Nr. 25 EnWG), die Energie entweder für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen, letzteres jedoch nur bei einem Jahresverbrauch bis zu 10.000 kWh und in den Niederspannungs- bzw. Niederdruckleitungen.

Wenn jedoch ein Unternehmen mehr als 10.000 kWh/Jahr verbraucht oder Strom aus anderen Spannungsebenen bezieht, so besteht kein Anspruch auf Grundversorgung und das Unternehmen muss sich um die entsprechende Stromdeckung bei einem Stromlieferanten kümmern. Hier kann eine Versorgungslücke drohen.

Es stellt sich die Frage, wie energieintensive Unternehmen bei Lieferschwierigkeiten ihres Energielieferanten ihren Stromverbrauch abdecken sollen. Hierzu bieten viele Grundversorger eine freiwillige Ersatzversorgung an. Dabei handelt es sich zwar um keinen Rechtsanspruch, jedoch werden für solche Fälle Überbrückungskonditionen angeboten, um einen Stromausfall und eine Sperrung der Entnahmestelle zu vermeiden. Die Unternehmen werden von den Grundversorgern dabei angehalten, sich unverzüglich an sie zu wenden und den Versorgungsrahmen auszuhandeln.

Bedingt durch den Ukraine Krieg und die teilweise hohen Preise im Jahr 2022 und Unsicherheiten bezüglich der Beschaffungsmöglichkeiten von Strommengen, haben zahlreiche Unternehmen keinen Stromliefervertrag für 2023 geschlossen bzw. schließen können. Hierauf hat die Bundesregierung reagiert und den § 118c EnWG erlassen, der für die Monate Januar und Februar 2023 eine Regelung für ausgelaufene Energielieferverträge enthält. Danach werden Endverbraucher in der Mittelspannung- oder Mitteldruckebene bzw. in der Umspannung von Nieder- zu Mittelspannung eine „Notversorgung" gewährt. Die Vorversorger, die mit dem Endverbraucher einen

auslaufenden Vertrag zwischen 31.12.2022 und 31.01.2023 innehatten, sind verpflichtet, ihre Kunden mit den gleichen Vertragsbedingungen, wie diese zum 31.12.2022 bestanden haben, bis zum 28.02.2023 weiter zu beliefern. Der zur Notversorgung verpflichtete Energielieferant ist berechtigt, ein angemessenes Entgelt hierfür zu verlangen.

Diese Regelung wird bis zum Wirksamwerden der Strompreisbremse im März 2023 gelten.

Autoren: *Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Helena Schimanowski | Köln und Düsseldorf*

3.3 Überwachungspläne für Inverkehrbringer nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG

Bereits seit Inkrafttreten des CO2-Preises nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in 2021 ist bekannt, dass die Inverkehrbringer von Energieerzeugnissen als Verantwortliche im Sinne dieses Gesetzes grundsätzlich verpflichtet sind, einen genehmigten Überwachungsplan für jede Handelsperiode einzureichen. Ein Überwachungsplan ist eine Darstellung der Methode, die ein Verantwortlicher anwendet, um seine Brennstoffemissionen zu ermitteln und darüber Bericht zu erstatten. Er gilt grundsätzlich für eine Handelsperiode und umfasst eine vollständige und transparente Dokumentation der Überwachungsmethodik für die von dem Verantwortlichen in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe.

Nach § 3 Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) entfällt die Pflicht zur Übermittlung und Genehmigung von Überwachungsplänen für die Kalenderjahre 2021 und 2022. In diesen Zeiträumen ist der Anwendungsbereich des nationalen Emissionshandels auf genormte Mineralöle und Erdgas begrenzt, bei denen der CO2-Ausstoß unkompliziert mit festen Standardemissionsfaktoren berechnet werden kann.

Nach den letzten Änderungen des BEHG werden nun ab 2023 auch das Verheizen von Kohle und ab 2024 zusätzlich die thermische Verwertung von Abfällen in die nationale CO2-Bepreisung einbezogen, so dass die vereinfachten Berechnungsmethoden zur Bestimmung der in den Verkehr gebrachten Emissionen nicht mehr ausreichen. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere fraglich, welche Gestalt die Überwachungspläne annehmen werden und wann diese bei der zuständigen Behörde einzureichen sind. Hierzu sind jedoch weder im BEHG noch in der EBeV 2022 Antworten zu finden. Am

07.10.2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nun den Referentenentwurf einer Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) veröffentlicht.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Einreichung eines Überwachungsplans erstmals für das Kalenderjahr 2024 bestehen soll. Dieser Plan soll dann bis zum Ende der aktuellen Handelsperiode und damit bis einschließlich des Kalenderjahres 2030 gelten. Für im Kalenderjahr 2023 in den Verkehr gebrachte Brennstoffemissionen soll dagegen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EBeV 2030 kein genehmigungspflichtiger Überwachungsplan eingereicht werden müssen. Stattdessen sollen die Inverkehrbringer ihre Emissionen selbstständig nach den Vorgaben der EBeV 2030 überwachen, ermitteln und berichten.

Eine Abgabefrist für die Überwachungspläne wird durch den Referentenentwurf noch nicht festgelegt. Sie soll aber spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf im Bundesanzeiger bekannt gegeben werden. Da der Überwachungsplan nach seiner Einreichung durch den Verpflichteten auch noch gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 BEHG von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) als zuständiger Behörde genehmigt werden muss, dürfte ein gewisser Vorlauf vor Beginn der Handelsphase des Kalenderjahres 2024 gewährt werden.

Der Referenzentwurf legt mit der Anlage 1 spezifische Anforderungen für die Überwachungspläne fest. Neben allgemeinen Angaben zum Unternehmen sind detaillierte Informationen zu den in Verkehr gebrachten Brennstoffen und insbesondere zu den Methoden der Mengenabgrenzung offenzulegen. Inverkehrbringer, die ihre Brennstoffemissionen ausschließlich nach Standardemissionsfaktoren ermitteln, können vereinfachte Überwachungspläne bei der DEHSt einreichen.

Autoren: *Bertil Kapff und Anatoly Radetskiy | Düsseldorf*

3.4 Grünstrombezug: Wie funktionieren „Power Purchase Agreements"?

Der Grünstrombezug wird gleich aus mehreren Gründen immer wichtiger: Der Bezug von Erneuerbaren Energien reduziert nicht nur den Carbon Footprint, was für Reporting-Pflichten wichtig sein kann, oder auch als Voraussetzung für die Inanspruchnahme staatlicher Vergünstigungen. Hierzu gehören bei größeren Beihilfesummen auch die Entlastungen aus der sogenannten „Strompreisbremse" (siehe hierzu das Themenspecial in diesem Heft). Der Bezug von Grünstrom kann, insbesondere angesichts des hohen Preisniveaus am Strommarkt, auch deutlich günstiger sein als der Bezug von Netzstrom - d.h. von „Graustrom", dem ein Strommix zugrunde liegt. Wenn aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen vor Ort bezogen wird, ist zusätzlich auch die Versorgungssicherheit ein vorteilhafter Faktor.

Im Einzelnen gibt es unterschiedliche PPA-Modelle. Zu unterscheiden ist zunächst der Strombezug aus eigenen Erneuerbaren-Energien-Anlagen vom Strombezug aus Anlagen, die ein Dritter betreibt. Bei der unmittelbaren Nutzung von eigenen Anlagen zum Eigenverbrauch ist gar kein Strombezugsvertrag nötig. Wenn allerdings ein anderes Unternehmen im Konzernverbund z.B. Photovoltaik-Anlagen betreibt, oder auch eine unternehmenseigene PV-Genossenschaft, muss eine Stromlieferung vereinbart werden. Hier spricht man dann von einem „Power Purchase Agreement" (PPA): Dann schließt dieser Anlagenbetreiber mit dem stromverbrauchenden Unternehmen ein PPA, dessen Gegenstand die Stromlieferung aus genau dieser konkreten Erzeugungsanlage ist.

Ein solcher Vertrag kann entweder das öffentliche Stromnetz nutzen, oder direkt über ein Kabel oder über ein Werksnetz - eine sog. „Kundenanlage" - mit der Abnahmestelle des Unternehmens verbunden sein. Diese Unterscheidung ist wichtig für den Nachweis des Grünstroms. Denn sobald der Grünstrom zunächst in ein öffentliches Netz

eingespeist wird, vermischt er sich mit dem darin fließenden (Grau) Strom aus anderen Erzeugungsarten.

Wenn der Bezug direkt aus der Anlage erfolgt, ohne Nutzung des öffentlichen Netzes, ist das Modell noch kostengünstiger: Dann profitiert das stromverbrauchende Unternehmen nicht nur von günstigen Grünstrompreisen, sondern auch davon, dass keine Netzentgelte auf den Stromtransport anfallen, und infolge auch keine staatlichen Abgaben und Umlagen, die an die Netzentgelte gekoppelt sind (z.B. die KWK-Umlage, die Offshore-Umlage und die Konzessionsabgabe). In Bezug auf die Stromsteuer hängen eventuelle Vorteile nicht direkt von der Netznutzung ab, sondern vor allem von der Größe der Anlage und der räumlichen Nähe zwischen Anlage und Entnahmestelle.

Wenn die Erneuerbaren-Energien-Anlage, d.h. zum Beispiel eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage oder ein Onshore-Windpark, nicht in unmittelbarer Nähe zum stromverbrauchenden Unternehmen gelegen sind, dann ist für den Transport des Grünstroms zum Unternehmen die Nutzung des öffentlichen Netzes erforderlich. Dies kann trotz der dann anfallenden Netzentgelte, Umlagen und Abgaben immer noch günstiger sein als der reine Netzstrombezug - abhängig natürlich von der Entwicklung der Marktpreise, aber auch von der Größe und der Art der Erneuerbaren-Energien-Anlage. In solchen PPA-Modellen wird dann der Grünstrom aus der Anlage direkt einem Unternehmen zugeordnet. Dies funktioniert in der Praxis in der Regel so, dass das stromverbrauchende Unternehmen mit einem Anlagenbetreiber ein PPA abschließt, aber für die Abwicklung der Stromlieferung über das öffentliche Netz noch zusätzlich ein Energieversorgungsunternehmen eingeschaltet wird. Hintergrund hierfür ist, dass Anlagenbetreiber in der Regel keine „Bilanzkreisverantwortliche" sind, die die Abwicklung im Verhältnis zum Unternehmen als Letztverbraucher organisieren können. Dies erfordert die Teilnahme an einem komplexen Datenaustauschsystem mit den Netzbetreibern.

Damit das Unternehmen den über das PPA kontrahierten Strom auch als „Grünstrom" nachweisen kann, kauft es vom Anlagenbetreiber nicht nur den Strom, sondern auch sogenannte „Herkunftsnachweise". Um die Ausstellung dieser Herkunftsnachweise kümmert sich der Anlagenbetreiber. Hierbei handelt es sich um elektronische Dokumente, die im vom Umweltbundesamt verwalteten Herkunftsnachweisregister (HKNR) registriert werden. Hierüber kann der gesamte „Lebensweg" des Grünstroms nachvollzogen werden. Der Herkunftsnachweis sorgt dafür, dass der in der betreffenden Anlage produzierte Strom nur einmal verkauft werden darf; so wird „Greenwashing" verhindert.

Neben den PPA, über die tatsächlich Strom „physisch" geliefert wird, gibt es auch noch sogenannte „virtuelle" oder „synthetische" PPA". In diesen Verträgen werden die physischen Stromflüsse von den finanziellen Stromflüssen entkoppelt: Der Strom wird dann nicht direkt von der energieerzeugenden Anlage an das stromverbrauchende Unternehmen geliefert. Stattdessen übernimmt ein Dienstleister des Anlagenbetreibers, z.B. ein Stromhändler, den produzierten Strom in seinen Bilanzkreis und handelt ihn weiter, z.B. am Spotmarkt der Strombörse. Der Energielieferant des stromverbrauchenden Unternehmens, z.B. ein Stadtwerk, kauft dann für das Unternehmen, das das PPA abgeschlossen hat, das individuell benötigte Einspeiseprofil,

meist durch Einkauf am Spotmarkt. Das stromverbrauchende Unternehmen erhält wieder entsprechende Herkunftsnachweise.

Alle beschriebenen Modelle haben meist eine längere Laufzeit als ein herkömmlicher Stromliefervertrag, oft über mehrere Jahre. Als Nachteil wird oft genannt, dass das stromverbrauchende Unternehmen das Ausfallrisiko der konkreten Erneuerbaren-Energien-Anlage übernehmen muss. Hingegen ist es ein Vorteil, dass ein Unternehmen über Jahre mit verlässlichen Strompreisen planen kann und sichergehen kann, tatsächlich Grünstrom zu erhalten.

Autoren: *Dr. Sabine Schulte-Beckhausen | Köln*

4 Veranstaltungen

4.1 EMCS - Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

EMCS ("Excise Movement and Control System") ist das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für den Transport verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen Mitgliedstaaten der EU und innerhalb des deutschen Verbrauchsteuergebiets.
EMCS hat das papiergestützte Verfahren zur Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung mit BVD (Begleitendes Verwaltungsdokument) durch ein elektronisches mit e-VD (elektronisches Verwaltungsdokument) ersetzt.
Auch 5 Jahre nach Einführung gibt es jedoch bei der Anwendung noch zahlreiche Fragen und häufig Unklarheiten zum Verfahren und den steuerlichen Auswirkungen. Schnell können hier Fehler teuer werden und zu Steuerbescheiden, Bußgeldern und sogar Steuerstrafverfahren führen.
Unser Experte gibt Ihnen einen umfassenden Überblick über den praktischen Verfahrensablauf, die zu beachtenden rechtlichen Grundlagen sowie über mögliche steuerliche Konsequenzen bei der Anwendung von EMCS. Anhand von typischen Praxisfällen und Darstellung häufiger Verfahrensfehler werden wichtige zu beachtende Punkte des Verfahrens verdeutlicht.
Nach diesem Seminar sind Ihnen die rechtlichen Grundlagen des Verfahrens geläufig und Sie wissen, worauf es bei der Abwicklung von EMCS in der Praxis ankommt, um Bußgelder und steuerliche Folgen zu vermeiden.

Veranstalter
HZA
Termin
03.03.2023, 09:00 bis 16:30 Uhr, online und in Hamburg vor Ort
Referent
Bertil Kapff

Anmeldung
https://www.hza-seminare.de/seminare/emcs-befoerderung-verbrauchsteuerpflichtiger-waren

Inhalte *(Vollständige Liste unter dem Link)*

› System der Verbrauchsteuern
  - Verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse
  - Arten von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren

› EMCS im Überblick
  - Teilnahme an EMCS, Voraussetzungen und IT-Systeme
  - Änderung des Bestimmungsortes / Splitting

› Typische Praxisfälle und Verfahrensfehler und deren Konsequenzen
  - Änderung des Bestimmungsortes
  - Transportdifferenzen, Fehlmengen, Mehrmengen
  - Steuerfreie Verteilung / Beförderungen ohne EMCS-Verfahren

› Aktuell: 7. und 8. Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
  - Änderung des Bestimmungsortes
  - Ausweitung des EMCS-Verfahrens auf Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren
  - Neue Heilungsmöglichkeiten bei geringfügigen Verfahrensabweichungen

› Aktuell: Tabaksteuermodernisierungsgesetz: Spezielles Beförderungsverfahren für E-Liquids

4.2 TÜV Nord Präsenzschulungen in Köln und Frankfurt und Online

Wir geben Ihnen in diesem Seminar zum Energie- und Stromsteuergesetz einen Überblick über die neueste einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichthofs, des Bundesfinanzhofs (BFH) und der Finanzgerichte. Themen sind unter anderem die Fragen nach dem Verwender, dem Betreiber und der Festsetzungsverjährung.

Veranstalter
TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG

Termine
17.03.2023, 09:00 bis 16:30 (Köln)
27.03.2023, 09:00 bis 16:30 (online)
19.04.2023, 09:00 bis 16:30 (Frankfurt)

Themen

› Aktuelles zur Energie- und Stromsteuer
  - Reform der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG für Zeiträume ab 01.01.2023 – Folgen für die Gesetzgebung in Deutschland (§§ 9a, 9b, 10 StromStG, §§ 51, 54, 55 EnergieStG) ab 01.01.2023
  - „Spitzenausgleich" 2022 – Genehmigung durch das Bundeskabinett am 22.12.2021
  - Neugestaltung des „Spitzenausgleichs" gem. § 10 StromStG, § 55 EnergieStG ab 01.01.2023
  - Fortführung der Steuerentlastung nach § 53 a Abs. 1, 3, 4 EnergieStG ab 12.12.2022
  - Fortführung der Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG ab 01.04.2022
  - Dezentrale Stromerzeugung im Fokus der Hauptzollämter – Windkraft, Photovoltaik und BHKW
  - Rechtsprechung des EuGHs, des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte
  - Fachmeldungen und Informationsschreiben der Zollverwaltung

› Steuerentlastungen zur Energie- und Stromsteuer für die Kalenderjahre 2021/2022
  - Unternehmen in Schwierigkeiten/Selbsterklärung auf Vordruck 1139 (keine Fristverlängerung der Europäischen Kommission über den 31.12.2021 hinaus) / Amtliche Vordrucke, Antragstellung auf Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UdPG), Formularwesen 2022
  - §§ 9a, 9b, 10 StromStG und §§ 51, 54, 55 EnergieStG
  - Die Internet-Verbrauch- und Verkehrsteuer-Anwendung (IVVA) – Online-Anwendung zur elektronischen Kommunikation zwischen Wirtschaftsbeteiligten und der Zollverwaltung im Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG)

Abschluss
Teilnahmebescheinigung der TÜV NORD Akademie

Anmeldung
https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/aktuelles-zum-energie-und-stromsteuergesetz-a/

4.3 NWB Akademie Webinar Energie- und Stromsteuer für erneuerbare Energien und KWK-Anlagen

Kraftwärmekopplungs- und Stromerzeugungsanlagen kommen u.a. in Industrieunternehmen, Geschäftsquartieren, Krankenhäusern, Schwimmbädern, beim Siedlungsbau und in Mehrfamilienhäusern zum Einsatz. Für Betreiber der über 48.000 KWK-Anlagen in Deutschland entstehen umfangreiche Pflichten nach Energie- und Stromsteuerrecht. Große Herausforderungen ergeben sich insbesondere bei Ermittlung und Dokumentation der entlastungsfähigen Mengen. Auch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, insbesondere Windkaft und Photovoltaik, ist auf dem Vormarsch.
In unserem Seminar erhalten Sie eine verständliche Erläuterung der zu ermittelnden technischen Informationen sowie Sicherheit bei der Anwendung der amtlichen Vordrucke. Insbesondere auch für die Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiungen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern sowie für Strom aus Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW. Denn selbst bei kleinen Beanstandungen leiten die Finanzbehörden schon Bußgeldverfahren ein.

Veranstalter
NWB AKADEMIE

Termine
06.09.2022, 09:15 bis 17:15 Uhr (online)

Referent
Bertil Kapff

Anmeldung
https://www.nwb-akademie.de/veranstaltungsansicht/energie-und-stromsteuer-fuer-kwk-anlagen-jetzt-auch-online

Inhalte *(Vollständige Liste unter dem Link)*

› Stromerzeugungsanlagen aus Sicht der Energie- und Stromsteuer
  - Aufbau, technische Grundlagen, Betriebsarten und Größenklassen
  - Nutzungsgrad und Hocheffizienznachweis
  - Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern

- Steuerentlastungen für die eingesetzten Energieerzeugnisse
  - Steuerentlastungen für Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen
  - Bestimmung der entlastungsfähigen Mengen, Messerfordernisse

- Versorgerstatus und Stromsteueranmeldung
  - Registrierung als Versorger oder Eigenerzeuger
  - Ausnahmeregelungen

- Steuerfreie Stromerzeugung
  - Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern, Kleinanlagen, usw.
  - Erlaubnisverfahren, amtliche Vordrucke, Betriebserklärungen
  - Nachträgliche Steuerentlastungen als Alternative zu den Steuerbefreiungen

- Beihilferechtliche Meldepflichten
  - Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen auf dem amtlichen Vordruck 1139
  - Elektronisches Meldeportal (EnSTransV)

Herausgeber

WTS GmbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Karen Möhlenkamp | T +49 211 200 50-817 | karen.moehlenkamp@wts.de
Roman Bachmaier | T +49 941 38 38 73-107 | roman.bachmaier@wts.de
Petra Chakam | T +49 941 38 38 73-138 | petra.chakam@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern finden Sie hier:
https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland/standorte

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.